

ÖVE-EN 2/1978

ÖSTERREICHISCHE VORSCHRIFTEN
FÜR DIE ELEKTROTECHNIK

Errichtung und Betrieb von Starkstromanlagen in Versammlungsstätten, Waren- und Geschäftshäusern, Hochhäusern, Beherbergungs- stätten, Krankenhäusern und geschlossenen Großgaragen

DK 621.31.027.4 :: 621.316.172

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK

Fachausschuß EN

„Elektrische Niederspannungsanlagen“

1, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien

Herausgegeben im Eigenverlag am 1978 09 01

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

Copyright OVE

Im Eigenverlag des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik
1, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, Fernruf 0222/57 63 73

Printed in Austria

Druck: Gustav Gruber, A-1050 Wien

Inhaltsübersicht

	Seite
Einleitung	5
§ 1 Geltung	7
§ 3 Begriffe und Benennungen	8
§ 4 . . . § 10 Allgemeine Bestimmungen 10 . . .	37
§ 4 Schaltpläne	10
§ 5 Betriebsmittel mit Nennspannungen über 1 kV	11
§ 6 Betriebsmittel mit Nennspannungen bis 1 000 V	13
§ 7 Errichten der Sicherheitsbeleuchtung	15
§ 8 Sicherheitsbeleuchtung mit Zentralbatterie	17
§ 9 Sicherheitsbeleuchtung mit Gruppenbatterie oder mit Einzelbatterie	25
§ 10 Ersatzstromversorgung, allgemein	30
§ 11 . . . § 19 Zusatzbestimmungen für Versammlungs- stätten 37 . . .	53
§ 11 Schutzmaßnahmen bei indirektem Berühren für Bühnen, Scheinwerferstände und Scheinwerfer- räume	37
§ 12 Betriebsmittel für Versammlungsstätten	37
§ 13 Betriebsmittel für Bühnen und Szenenflächen	40
§ 14 Betriebsmittel für die Vorführung von Sicher- heitskinofilm	44
§ 15 Betriebsmittel im Bildwerferraum für Zellhornfilm	45
§ 16 Betriebsmittel für Versammlungsstätten mit nicht überdachten Spielflächen	46
§ 17 Betriebsmittel für vorübergehende Einbauten in Versammlungsstätten	47
§ 18 Sicherheitsbeleuchtung für Versammlungsstätten	48
§ 19 Sicherheitsbeleuchtung für Versammlungsstätten mit nicht überdachten Spielflächen	51
§ 20 . . . § 21 Zusatzbestimmungen für Waren- und Geschäfts- häuser 53 . . .	56
§ 20 Betriebsmittel	53

		Seite
	§ 21 Sicherheitsbeleuchtung	56
§ 22 . . .	§ 23 Zusatzbestimmungen für Hochhäuser	56 . . . 57
	§ 22 Betriebsmittel	56
	§ 23 Ersatzstromversorgung, Sicherheitsbeleuchtung	57
§ 24 . . .	§ 25 Zusatzbestimmungen für Beherbergungsstätten	57
	§ 24 Betriebsmittel	57
	§ 25 Ersatzstromversorgung, Sicherheitsbeleuchtung	57
§ 26 . . .	§ 27 Zusatzbestimmungen für Krankenhäuser	58 . . . 59
	§ 26 Betriebsmittel	58
	§ 27 Ersatzstromversorgung	59
§ 28 . . .	§ 29 Zusatzbestimmungen für geschlossene Großgaragen	59 . . . 61
	§ 28 Betriebsmittel	59
	§ 29 Sicherheitsbeleuchtung, Ersatzstromversorgung	60
	Bestimmungen für den Betrieb	62 . . . 64
	§ 30 Betriebsvorschriften	62
	Anhang	65 . . . 74
	§ 100 Starkstromanlagen in Versammlungsstätten	65
	Sachverzeichnis	75

Einleitung

(1) In diesem Vorschriftenheft wird auf folgende ÖVE-Vorschriften Bezug genommen:

ÖVE-A 50,	Schutzarten elektrischer Betriebsmittel
ÖVE-C 11,	Ladearten und Ladekennlinien von Akkumulatoren
ÖVE-E 90,	Rohrleitungen als Erder und ihre Einbeziehung in Schutzmaßnahmen von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis 1 000 V
ÖVE-EM 43,	Elektrowerkzeuge
ÖVE-IM 21,	Installationsrohre und Zubehör für elektrische Installationen
ÖVE-IM 22,	Verbindungsmaterial für elektrische Installationen bis 750 V
ÖVE-K 23,	Kunststoffisolierte Energiekabel bis 5,8/10 kV
ÖVE-L 1,	Errichtung von Starkstromfreileitungen unter 1 kV
ÖVE-L 11,	Errichtung von Starkstromfreileitungen über 1 kV
ÖVE-M 20,	Transformatoren und Drosselspulen
ÖVE-M 21,	Kleintransformatoren und -drosselspulen
ÖVE-M 25,	Sicherheitstransformatoren
ÖVE-V 81,	Zubehör für Leuchtstofflampen mit Nennspannungen bis 250 V

(2) In diesem Vorschriftenheft werden folgende ÖNORMEN angeführt:

ÖNORM E 6622,	Zweipolige Steckdose mit Schutzkontakten 10/16 A, 250 V
ÖNORM E 6623,	Zweipoliger Stecker mit Schutzkontakten 10/16 A, 250 V
ÖNORM F 1000,	Brandschutzwesen, Brandschutzmaßnahmen, Terminologie

ÖNORM F 5000, Kennfarben und Kennzeichen zur Unfallverhütung

(3) In diesem Vorschriftenheft werden folgende übernationale bzw. ausländische Vorschriften bzw. Normen angeführt:

VDE 0107, Bestimmungen für das Errichten elektrischer Anlagen in medizinisch genutzten Räumen

VDE 0250, Bestimmungen für isolierte Starkstromleitungen

DIN 5035, Blatt 1, Innenraumbeleuchtung mit künstlichem Licht; Allgemeine Richtlinien

DIN 6270, Verbrennungsmotoren für allgemeine Verwendung

DIN 41240, Gepolte Aluminium-Elektrolyt-Kondensatoren bis 450 V – Typ IA und IB (für erhöhte Anforderungen) mit rauhen Anoden; Technische Werte und Prüfbestimmungen

DIN 49442, Zweipolige Steckdosen mit Schutzkontakt, druckwasserdicht, 10 A 250 V \simeq und 10 A 250 V – 16 A 250 V \sim , Hauptmaße

DIN 49443, Zweipoliger Stecker mit Schutzkontakt, druckwasserdicht, 10 A 250 V \simeq und 10 A 250 V – 16 A 250 V \sim

DIN 56905, Theatertechnik, Bühnenbeleuchtung; Zweipoliger Bühnenhängestecker 63 A/250 V mit Schutzkontakt; Anschlußmaße

DIN 56906, Theatertechnik, Bühnenbeleuchtung; Zweipolige Bühnenanbausteckdose 63 A/250 V mit Schutzkontakt; Anschlußmaße

(4) In diesem Vorschriftenheft sind Erläuterungen durch Kleindruck gekennzeichnet.

(5) Die Hinweise auf andere Vorschriften oder Normen in den Fußnoten zum Vorschriftentext beziehen sich auf den jeweiligen Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe der vorliegenden Vorschriften. Zu späteren Zeitpunkten ist der jeweils neueste Stand heranzuziehen.

(6) Die in diesem Vorschriftenheft genannten ÖNORMEN, ÖVE- und VDE-Vorschriften und DIN-Normen können vom ÖVE, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, bezogen werden.

§ 1. Geltung

1.1 Diese Vorschriften gelten zusätzlich zu den Errichtungs-, Betriebs- und Betriebsmittelvorschriften für das Errichten und den Betrieb elektrischer Anlagen in folgenden Objekten, wenn mit Menschenansammlungen zu rechnen ist:

- (1) Versammlungsstätten,
- (2) Büro- und Geschäftsgebäuden,
- (3) Hochhäusern,
- (4) Beherbergungsstätten mit mehr als 40 Betten,
- (5) Krankenhäusern,
- (6) geschlossenen Großgaragen.

Die Zuordnung eines Objekts in eine der angeführten Kategorien (1) bis (6) erfolgt in den meisten Fällen nach den in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen, wie z. B. den Bauordnungen, dem Theatergesetz, der Gewerbeordnung oder dem Krankenanstaltengesetz. Eine diesbezügliche Regelung kann auch von der Behörde getroffen werden, z. B. in einer Baubewilligung, in einer Betriebsanlagengenehmigung nach der Gewerbeordnung oder in einer elektrizitätsbehördlichen Feststellung nach dem Elektrotechnikgesetz.

Von Vorstehendem abgesehen, sind die unter (1) bis (6) genannten Bezeichnungen in der Bedeutung des Sprachgebrauches bzw. in dem in § 3.1 definierten Sinn zu verstehen.

Diese Vorschriften können zur Gänze oder teilweise sinngemäß auch auf Betriebsstätten, die den oben angeführten ähnlich sind, angewendet oder zur Anwendung vorgeschrieben werden.

1.2 Diese Vorschriften gelten nur für jene Gebäudeteile und -bereiche, die entsprechend dem Zweck der Objekte nach § 1.1 genutzt werden, sowie für die zugehörigen Fluchtwege (Rettungswege).

1.3 Die Betriebsvorschriften des § 30 sind, soweit gegenständlich zutreffend, auch in Anlagen anzuwenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschriften bereits bestehen.

§ 2. (Frei für Ergänzungen.)